

anwendung der Forschungsergebnisse in der Praxis durchführen und dazu komplexe Anwendungsbeispiele organisieren.

## §9

**Rechnungsführung und Statistik**

(1) Der Hauptbuchhalter des ZWK WtB hat neben der konsequenten Wahrnehmung seiner Aufgaben für das ZWK WtB gemäß den Rechtsvorschriften\* die Hauptbuchhalter der Bezirksdirektionen WtB bei der Lösung grundsätzlicher Fragen von Rechnungsführung und Statistik zu unterstützen. Er hat auf die einheitliche Anwendung von Rechnungsführung und Statistik Einfluß zu nehmen und dazu erforderliche Maßnahmen zu veranlassen.

(2) Der Hauptbuchhalter des ZWK WtB führt mit den Hauptbuchhaltern der Bezirksdirektionen WtB in Abstimmung mit den Räten der Bezirke einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch durch über die Erhöhung des Nutzeffektes der Wirtschaftstätigkeit, über den rationellsten und konzentrierten Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds, die konsequente Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit, den energischen Kampf gegen jede Unordnung und Disziplinverletzung sowie gegen Vergeudung und Verschwendung von materiellen und finanziellen Mitteln. Er hat erfolgreiche und wirksame Methoden von Rechnungsführung und Kontrolle den Räten der Bezirke zur Kenntnis und zur Verallgemeinerung zu übergeben.

## §10

**Einbeziehung der Werk tätigen**

(1) Das ZWK WtB hat die allseitige Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Werk tätigen innerhalb des Großhandels WtB sowie des Handelstransportes zu beeinflussen. Es hat eine zielstrebige Arbeit mit den Frauen, Jugendlichen und Neuerern zu gewährleisten.

(2) Das ZWK WtB unterstützt die Führung des sozialistischen Wettbewerbs in den Großhandelsbetrieben WtB durch die Vergabe von Wettbewerbsschwerpunkten und die Verallgemeinerung hervorragender Wettbewerbsergebnisse. Es rechnet zentral die Wettbewerbsergebnisse für den Großhandel WtB ab.

## §11

**Aus- und Weiterbildung**

(1) Das ZWK WtB hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der vom Ministerium für Handel und Versorgung erlassenen normativen Regelungen die Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen im Großhandel WtB und im Handelstransport zu gewährleisten.

(2) Das ZWK WtB organisiert dazu in Abstimmung mit den Bezirksdirektionen WtB die Teilnahme von Mitarbeitern an den Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie eigene zentrale Lehrgänge und Weiterbildungsmaßnahmen für Führungs- und Leitungskader. Es ist in Abstimmung mit

\* Zur Zeit gilt die Hauptbuchhalterverordnung vom 20. Januar 1971 (GBl. II Nr. 18 S. 137)

den Räten der Bezirke für die Lenkung der Hoch- und Fachschulabsolventen im Großhandel WtB verantwortlich.

## II.

**Leitung und Arbeitsweise**

## §12

(1) Der Generaldirektor leitet das ZWK WtB nach dem Prinzip der Einzelleitung. Er ist für die gesamte Tätigkeit des ZWK WtB gegenüber dem Minister für Handel und Versorgung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Generaldirektor trifft seine Entscheidungen unter Beachtung der Empfehlungen und Hinweise des Leitungskollektivs und des Beirates. Er hat eine tenge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen zu sichern.

(3) Bei Verhinderung des Generaldirektors übernimmt der Erste Stellvertreter des Generaldirektors und bei dessen Verhinderung der hierzu vom Generaldirektor beauftragte Stellvertreter des Generaldirektors die Vertretung.

## §13

Der Generaldirektor des ZWK WtB, der Erste Stellvertreter des Generaldirektors und der Hauptbuchhalter werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung der anderen Stellvertreter des Generaldirektors erfolgt durch den Generaldirektor des ZWK WtB.

## §14

Die Leitungsstruktur und der Stellenplan des ZWK WtB werden durch den Minister für Handel und Versorgung bestätigt.

## §15

(1) Der Generaldirektor des ZWK WtB ist berechtigt, hinsichtlich der Planerfüllung und des Planablaufs in den Bezirksdirektionen WtB und ihren Betrieben Kontrollen zu veranlassen und in Abstimmung mit den Räten der Bezirke Rapporte und Kontrollberatungen mit den Hauptdirektoren der Bezirksdirektionen WtB durchzuführen.

(2) Der Generaldirektor des ZWK WtB hat die Räte der Bezirke regelmäßig über die Ergebnisse der Kontrollen, der Rapporte und Kontrollberatungen sowie über die eigene Tätigkeit des ZWK WtB bei der Lösung von Schwerpunktaufgaben zu informieren.

(3) Der Generaldirektor des ZWK WtB nimmt in Übereinstimmung mit den Räten der Bezirke an den Rechenschaftslegungen der Hauptdirektoren der Bezirksdirektionen WtB vor dem Rat des Bezirkes teil.

(4) Der Generaldirektor ist im Umfange der ihm in dieser Anordnung oder durch Entscheidungen des Ministers für Handel und Versorgung übertragenen und zentral durchzusetzenden Aufgaben gegenüber den Hauptdirektoren der Bezirksdirektionen WtB weisungs-